

Konsultationsbeitrag Oesterreichs Energie

WETTBEWERBSPOLITIK ALS UNTERSTÜTZUNG DES GRÜNEN DEALS

19.11.2020

- 1. Was sind die wichtigsten Änderungen, die Ihrer Meinung nach am derzeitigen Regelwerk für staatliche Beihilfen vorgenommen werden müssten, um sicherzustellen, dass dieses den Grünen Deal uneingeschränkt unterstützt? Nennen Sie bitte nach Möglichkeit Beispiele, in denen Ihrer Ansicht nach die Ökologisierung der Wirtschaft durch die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht ausreichend unterstützt wird und/oder wenn die derzeitigen Vorschriften über staatliche Beihilfen eine Förderung ermöglichen, die den Umweltzielen zuwiderläuft.**

Oesterreichs Energie sieht den Green Deal der Europäischen Kommission als das zentrale Maßnahmenpaket auf europäischer Ebene zur Erreichung der Klimaziele. Wesentlich ist nun, dass Investitionen und Projekte von Unternehmen, die zu dieser Zielerreichung beitragen, wettbewerbs- und beihilfenrechtlich unterstützt werden.

- **Verfahrensbeschleunigung**

In der jetzigen - durch die COVID-19-Pandemie notwendigen - Wiederaufbau-Phase sollten investitionsmindernde Regelungen, hinterfragt bzw. Widersprüche schnell aufgelöst werden sowie alle Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung ausgenutzt werden.

Alle Investitionsprojekte, die staatliche Beihilfe erhalten, müssen eine umfassende (umwelt-)rechtliche Genehmigungsphase durchlaufen, zusätzliche Kriterien zur Prüfung von Umweltauswirkungen sehen wir jedoch kritisch. In den überarbeiteten EEAG sollte explizit auf einen umweltrechtlichen Mindeststandard für Förderfähigkeit hingewiesen werden, um zusätzliche Bürden durch verschärfende Regelungen auf nationaler bzw. europäischer Ebene zu verhindern.

Beispiel EAG (Erneuerbaren Ausbaugesetz): Ein aktueller Gesetzesentwurf sieht für Förderungen zum Ausbau der Wasserkraft zusätzliche ökologische Kriterien vor, obwohl die Projekte ohnehin bereits über eine positive Genehmigung – welche in der Regel eine positive Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt - verfügen müssen. Dies führt zu Verzerrungen innerhalb der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung und behindert damit den volks- und energiewirtschaftlich effizienten Mitteleinsatz zum Ausbau erneuerbarer Energien.

- **Energiespeicher berücksichtigen**

Mit immer höheren Anteilen wird der zum Speichern verwendete Strom zukünftig aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der steigende Anteil an erneuerbarer und volatiler Elektrizität erhöht den Bedarf an Stromspeichern. Schon heute können wir beobachten, dass große Mengen an erneuerbarer Elektrizität abgeregelt werden, weil diese nicht ins Stromnetz eingespeist werden können. Momentan ist Strom, der zuvor gespeichert wurde, von der Definition der erneuerbaren Energien ausgeschlossen, auch wenn er aus erneuerbarer Produktion stammt. Um den Verlust erneuerbarer Energien vorzubeugen, bietet sich nun die Gelegenheit, die Definition anzupassen, um zuvor gespeicherte Elektrizität/Energie am Ort des Endverbrauchs als erneuerbare Energie zu berücksichtigen. Darüber hinaus würde dies auch den Wert dringend benötigter Speichertechnologien erhöhen und ein klares Signal für mehr Speicherausbau setzen.

- **Wasserstoff**

Die in den aktuellen EEAG enthaltenen Definitionen sollten insbesondere in Bezug auf Wasserstoff überarbeitet werden. So konzentriert sich die Definition für Gasinfrastruktur in den Beihilfeleitlinien ausschließlich auf Erdgas und seine verschiedenen Untergruppen (Bio-, CNG- und LNG-Gas). Die Definition sollte so erweitert werden, dass sie den „neuen“ erneuerbaren Gasen Rechnung trägt.

In Bezug auf Stromspeicher sollte die Definition ebenfalls angepasst werden. Derzeit wird von den EEAG ein Anschluss an eine Hochspannungsleitung von 110 kV für Stromspeicher gefordert, diese scheint für eine Elektrolyseur-Speicherkombination gefordert nicht immer sinnvoll.

Um mittelfristig eine europäische Wasserstoffwirtschaft aufzubauen, ist es notwendig, grünen Wasserstoff gegenüber blauem Wasserstoff wettbewerbsfähig zu machen. Dafür bedarf es insbesondere einer in den Beihilfeleitlinien verankerten finanziellen Unterstützung für grünen Wasserstoff, um sich gegenüber konventionellen Technologien durchsetzen zu können und den Zielsetzungen des European Green Deal gerecht zu werden. Ebenso ist es notwendig, konventionellen Wasserstoff in Zukunft von der Carbon-Leakage-Liste zum EU-ETS zu streichen, da die Vergabe von Gratis-Zertifikaten für konventionellen Wasserstoff die Wettbewerbsfähigkeit von grünem Wasserstoff blockiert. In Anbetracht der Klimaziele ist es somit unabdingbar diesem Ungleichgewicht entgegenzusteuern.

- **Sektor-Kopplung**

Gegenwärtig wird die Sektor-Kopplung oder Systemeffizienz in den Beihilfeleitlinien nicht erwähnt. Dementsprechend werden derzeit Maßnahmen, die sich auf mehrere Sektoren erstrecken, von den EEAG nicht erfasst. Folglich wären diese von der Gewährung staatlicher Beihilfen auf der Grundlage der EEAG ausgeschlossen. Dies könnte z.B. für den Fall gelten, wenn erneuerbarer Wasserstoff für den Verkehrssektor oder den Industriesektor bereitgestellt wird.

Darüber hinaus werden CCU-Anwendungen in der EEAG nicht erwähnt, weder in der Definition noch in den folgenden Teilen. Dies sollte geändert werden.

- **Energieinfrastruktur**

Die derzeitige Definition der Energieinfrastrukturen (Artikel 48 AGVO) u.a. sollte in Hinblick auf eine zunehmende Sektor-Integration um folgende Punkte erweitert werden:

- Ladetechnik zu sowie Laden von Elektrofahrzeugen;
- Nachrüstungsarbeiten für Gasnetze, um den Transport von Wasserstoff oder anderen erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen zu ermöglichen.

- **Spielraum für die Gewährung staatlicher Beihilfen für Energieeffizienz und Verbesserung der Finanzierungsbedingungen erweitern**

Das derzeitige Modell zur Bestimmung der beihilfefähigen Kosten in der EEAG für Energieeffizienz - die so genannte „Mehrkostenmethode“ – stellt aufgrund seiner Ungenauigkeiten eine veraltete Methode dar und ist auch in Anbetracht neu entwickelter Technologien keine geeignete Grundlage zur Festlegung des Beihilfebeitrages. Vielmehr sollte auf Basis einer überzeugenden Kosten-Nutzen-Analyse der tatsächliche Wert einer innovativen Lösung widerspiegelt werden und das Projekt so zu 100 Prozent förderfähig sein.

- **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK):**

Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungssysteme (KWK-Anlagen) bieten Flexibilität und gewährleisten gleichzeitig die Versorgungssicherheit in Bezug auf Wärme und Strom. Die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme spart auch Primärenergie und damit CO₂. Da der Heizungssektor besonders schwer zu dekarbonisieren ist, spielt die Fernwärme hier eine wichtige Rolle, auch indem sie als wichtiger Bestandteil der Sektorintegration mit Power to Heat (P2H) fungiert. KWK-Anlagen leisten bereits einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaziele. Neue Anlagen sollten so gebaut werden, dass sie künftig mit grünem Gas oder grünem Wasserstoff betrieben werden können und somit eine nachhaltige Versorgungssicherheit im Elektrizitätssektor gewährleisten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten müssen in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (GBER) und in den Leitlinien für staatliche Beihilfen erfasst werden

- **Versorgungssicherheit und Flexibilität:**

Der Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit darf nicht vergessen werden. Sie gehen Hand in Hand, daher sollten Investitionen in die Versorgungssicherheit anerkannt werden. Eine flexible Produktion ist ein entscheidendes Kriterium für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Neben Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken, die diese Flexibilität erneuerbar erzeugen und CO₂-frei zur Versorgungssicherheit beitragen, sind auch Gaskraftwerke in diesem Zusammenhang eine wichtige Säule des europäischen Netzes. Eine Vielzahl von Studien zeigt, dass auch in Zukunft hocheffiziente KWK-Anlagen und dezentrale Gaskraftwerke zur Deckung von Spitzenlasten in einem kalten Winter benötigt

werden. Für die Verwendung in diesen wesentlichen Einrichtungen müssen daher ausreichende Mengen an grünem Gas legal verfügbar sein. Grünes Gas wird jedoch über einen längeren Zeitraum eine sehr begrenzte Ressource bleiben und muss vor allem in Situationen eingesetzt werden, in denen es keine Alternativen gibt. Solange nicht genügend grünes Gas zur Verfügung steht, müssen auch thermische Kraftwerke wie in der Strombinnenmarkt-VO 2019/943 angeführt weiterhin anerkannt werden.

Pilotanlagen für umweltfreundliche KWK-Anlagen sind sehr kostspielig. Daher sollten neue Finanzierungsmöglichkeiten in den Leitlinien verankert werden, um sicherzustellen, dass sie umgesetzt werden. Ohne angemessene Unterstützung sind sie wirtschaftlich nicht realisierbar.

2. Wenn Sie der Ansicht sind, dass niedrigere staatliche Beihilfen oder weniger staatliche Beihilfemaßnahmen für Tätigkeiten mit negativen Umweltauswirkungen genehmigt werden sollten: Wie lauten Ihre Ideen zur Umsetzung dieses Ansatzes?

Um negativen Umweltauswirkungen entgegenzusteuern, sollte für den Erhalt einer Beihilfe im Bereich Umweltschutz und Energie ein konkreter Beitrag zu einem umwelt- oder energiepolitischen Ziel garantiert sein. Es darf jedoch dadurch zu keiner Überregulierung kommen und Konflikte mit anderen umweltpolitischen Zielen sind anhand einer Einzelfallprüfung und anhand bestehender europäischer Umweltgesetzgebung (z. B. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie etc.) zu bewerten.

Des Weiteren bedarf es einer genauen Definition negativer Umweltauswirkungen. Dabei muss insbesondere die Wirkung einer Maßnahme auf das System und den ganzen Lebenszyklus beachtet werden.

3. Wenn Sie der Ansicht sind, dass höhere staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Umweltzielen zulässig sein sollten, wie könnten Sie sich die Umsetzung dieser Ideen vorstellen?

Es ist fraglich, ob „grün“ als Definition ausreicht. Im Sinne des Green Deals sollten Investitionen allen Nachhaltigkeitskriterien Rechnung tragen, insbesondere bei der Unterstützung durch staatliche Beihilfen. Als Kriterien könnten auch die Emissionsreduktion für Produktion (Stromerzeugung, PtX etc.) und Verbrauch (Energieeffizienzinvestitionen) genannt werden. Die Mehrkosten solcher „grüner Technologien“ gegenüber weniger energieeffizienten Systemen bzw. Technologien mit höheren Emissionen sollten mit einem grünen Bonus vergütet werden.

4. Wie sollten wir positive Umweltvorteile definieren?

- a. Sollte diese Definition unter Bezugnahme auf die EU-Taxonomie-Verordnung erfolgen und, wenn ja, unter Bezugnahme auf alle Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie-Verordnung? Oder wäre ein Umweltvorteil jeder Art ausreichend?

Bei der Definition positiver Umweltvorteile ist insbesondere auf die Gewährleistung eines europäischen Level-Playing-Fields zu achten. Deshalb muss die Definition an eindeutig messbare Kriterien anknüpfen, um keine Wettbewerbsverzerrung mit sich zu ziehen.

Eine Verschränkung von wettbewerbsrechtlichen Anforderungen mit der Taxonomie-Verordnung halten wir zumindest vorerst nicht für zielführend, da die Rechtsvorschriften noch in Erarbeitung sind und bislang noch nicht vollständig finalisiert wurden. Eine Verschränkung würde zu einer Verunsicherung von unternehmerischen Entscheidungen führen und die Umsetzung des Green Deals deutlich verzögern.

Aber auch in längerfristiger Perspektiven sind Bedenken gegenüber der Nutzung der Taxonomie-Verordnung in Beihilfeverfahren angebracht. Die Taxonomie-Verordnung wurde ursprünglich als Positivliste für Anleihen konzipiert. Sie sollte also explizit nur für die Einordnung von nachhaltigen/grünen Anleihen/Finanzinstrumenten hinzugezogen werden. Wird die Taxonomie-Verordnung für die Bewertung staatlicher Beihilfen herangezogen, wird daraus plötzlich eine Verbotsliste, was dem ursprünglichen Gedanken widerspricht und in der Anwendung zu Schwierigkeiten führen könnte; z.B: Widerspruch zu anderen bestehenden Europäischen Rechtsvorschriften wie z. B. Beihilfen für Kapazitätsmärkte (EU Strommarkt-Verordnung Art. 21-22).

Im Bereich der Umweltbeihilfen wurde von der Europäischen Kommission angekündigt, dass Mittel aus der Recovery and Resilience Facility auch für nationale Beihilfen zu Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL eingesetzt werden können, explizit zur Unterstützung des dritten Umsetzungsplans (River Basin Management Plan bzw. Programme of Measures). Auch hier gilt – wie bei Beihilfen im Energiebereich – dass mögliche Zielkonflikte mit anderen europäischen Umwelt- und Energievorgaben durch Würdigung des Einzelfalls durch das entsprechende Fachrecht reguliert werden sollten.

Rückfragehinweis

DI Susanne Püls-Schlesinger
Europäische Angelegenheiten

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
Tel.: +43 1 50198222
E-Mail: s.puels@oesterreichsenergie.at
www.oesterreichsenergie.at

Mag. Anton Schögl
Leiter Büro Brüssel

Österreichs E-Wirtschaft Büro Brüssel
Rue de la Loi 221, 6ième étage, 1040 Brüssel
Tel.: +32 (0) 2 27887-35
E-Mail: a.schoegl@oesterreichsenergie.at
www.oesterreichsenergie.at